



Formblatt der ADD für die Anzeige nach § 24 PflSchG (Inverkehrbringen oder Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln)

Anzeige senden an:	Absender: _____
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion	Name, Vorname: _____
Willy-Brand-Platz 3	Straße / Nr.: _____
54290 Trier	PLZ / Ort: _____
Telefax 0651/9494-712-896	

Erstanzeige

Änderungsanzeige

1. Angaben zum Unternehmen ¹⁾ (siehe Erläuterungen)

1.1. Unternehmenssitz / Niederlassung / Filiale ¹⁾

(Bei Unternehmen mit Niederlassungen/Filialen in (...Bundesland) bitte für jede Niederlassung separat ausfüllen. Vordruck nach Bedarf vervielfältigen. Bei Niederlassung/Filiale bitte Postanschrift der Zentrale unter 1.2 eintragen.)

Unternehmensname: _____
Straße / Haus-Nr.: _____ PLZ, Ort: _____
Telefon: _____ Telefax: _____
Kreis: _____ E-Mail: _____
Bundesland: _____

1.2. Postanschrift der Zentrale ²⁾

Unternehmensname: _____
Straße / Haus-Nr.: _____ PLZ, Ort: _____
Telefon: _____ Telefax: _____

1.3. Unternehmens(in) / Geschäftsführer(in) ^{2) 3)}

Unternehmensname: _____
Straße / Haus-Nr.: _____ PLZ, Ort: _____
Telefon: _____ Telefax: _____
Kreis: _____

2. Eintragung im Handelsregister:

als natürliche Person

als juristische Person / Personenvereinigung

3. Art der Tätigkeit: (mehrere Arten möglich)

- a. Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln
- b. Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln als: Händler Vertriebsunternehmer
 Versandhändler / Internethändler Großhändler Einzelhändler
- c. Das Unternehmen verkauft an: private Anwender berufliche Anwender

4. Angaben zu Personen des Betriebes mit der nach § 9 Pflanzenschutzgesetz für die gewerbsmäßige Abgabe von PSM, sowie die Abgabe über das Internet auch außerhalb gewerbsmäßiger Tätigkeit erforderlichen Sachkunde ^{1) 2) 3) 4)}

Name, Vorname	Straße / Nr.	PLZ, Ort	Scheckkarte (beigefügt) Datum Beginn erster Fortbildungszeitraum ^{5) 7)}	Datum der aktuell gültigen Fort -/ Weiterbildung ⁶⁾

Wichtig:

Diese Anzeige ist nur vollständig, wenn eine Kopie der Vor- und Rückseite des Sachkundenachweises (Scheckkarte) beigefügt ist. Ist der Beginn des Fortbildungszeitraumes des Sachkundenachweises älter als 3 Jahre, wird zusätzlich ein Nachweis der aktuellen Fort -/ Weiterbildung benötigt.

5. Kenntnisnahme zum Sachkundenachweis, zum Selbstbedienungsverbot und der Aufzeichnungspflicht

1. Das Feilhalten und Abgeben von Pflanzenschutzmitteln im Handel (inkl. Internet- und Versandhandel) darf nur durch Personen erfolgen, die die dafür erforderliche Zuverlässigkeit und die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse nach §9, 23 Pflanzenschutzgesetz in Verbindung mit §1 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung haben.
2. Nach § 23 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz dürfen Pflanzenschutzmittel nicht durch Automaten oder andere Formen der Selbstbedienung in den Verkehr gebracht werden.
3. Gemäß § 11 Pflanzenschutzgesetz müssen Händler von Pflanzenschutzmitteln über mindestens 5 Jahre Aufzeichnungen über die Pflanzenschutzmittel, die sie einführen, ausführen, lagern oder in Verkehr bringen führen.

6. Information zum Datenschutz

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e und Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zur Wahrnehmung einer im öffentlichem Interesse liegenden Aufgabe der ADD. Vorliegend sind Ihre Daten gemäß § 24 Abs. 1 PflSchG in Verbindung mit der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes zu erheben. Hinsichtlich unserer Informationspflicht nach Art. 13 und 14 DSGVO und den Ihnen zustehenden Betroffenenrechten nach Art. 15 ff. DSGVO weisen wir auf die Datenschutzerklärung auf unserer Homepage <https://add.rlp.de/de/themen/pflanzenschutz/pflanzenschutzmittel/handel-mit-pflanzenschutzmitteln/> hin.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Verantwortlichen

Erläuterungen:

- ¹⁾ Die Angaben sind sowohl für den Betriebssitz/Unternehmenssitz als auch für jede Niederlassung /Filiale, die in (...Bundesland) ansässig ist, getrennt zu machen.
Nach **§ 24 Abs. 1 PflSchG** hat jeder, der Pflanzenschutzmittel (PSM) zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen in den Verkehr bringen oder zu gewerblichen Zwecken einführen will, dies der für den Betriebssitz und den Ort der Tätigkeit, im Falle der Einfuhr der für den Betriebssitz oder der Niederlassung zuständigen Behörde, **vor Aufnahme der Tätigkeit** anzuzeigen.
- ²⁾ Veränderung des Personenkreises und solche, die die Betriebsangaben betreffen sowie die endgültige Aufgabe des Betriebes sind der zuständigen Behörde **unverzüglich** mitzuteilen.
- ³⁾ 1) Diejenigen Personen, die zur Abgabe von Pflanzenschutzmitteln laut Gesetz berechtigt sind, wurden über die in diesem Fragebogen enthaltenen Angaben zur Person unterrichtet.
2) Die erhobenen Daten werden ausschließlich im Sinne der §§ 9, 23 und 24 PflSchG verwendet und nicht an Dritte weitergegeben. Sie unterliegen dem **Datenschutz**.
- ⁴⁾ Das gewerbliche in Verkehr bringen von Pflanzenschutzmitteln, sowie das in Verkehr bringen auch außerhalb gewerbsmäßiger Tätigkeiten über das Internet, darf nur durch Personen erfolgen, die über einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Sachkundenachweis verfügen.
- ⁵⁾ **Eine Kopie des Sachkundenachweises (Vor- und Rückseite der Scheckkarte) ist beizufügen.**
- ⁶⁾ Ein Nachweis der aktuellen Fort-/Weiterbildung ist zusätzlich beizufügen, wenn der Sachkundenachweis älter als 3 Jahre ist.
- ⁷⁾ In RLP ist das DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück und Rheinpfalz für die Anerkennung der Berufsabschlüsse bzw. das Ausstellen der Sachkundenachweise zuständig. **Bitte nutzen Sie das Internetportal „Sachkunde“ unter www.dlr.rlp.de**